Tarifordnung
für Krabbelstube-Kindergarten-Hort Frankenburg im Schuljahr 2022/2023

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung beruht auf der Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) und § 15 Abs 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

§ 2
Bewertung des Einkommens

1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs.1 Z 9 Oö KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

   i. <u>Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit:</u>
   - Lohnzettel der Einkünfte zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Aufnahme des Kindes (der letzten 3 Monate)
   - Jahreslohnzettel

   ii. <u>Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb:</u>
   - Auszug der SVA (Berechnung erfolgt mit 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden)

   iii. <u>In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:</u>
   - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
   - bei freiberuflichen Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patenanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

   Werden für die Berechnung des Familienkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

   Zum Familienkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung: z.B.
   Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfen, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,

Krankengeld, Unterhaltsleistungen für Eltern und Kind (Alimente), Zivildiener-/ Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Zum Einkommen zählen <u>nicht</u>: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld

Vom Familieneinkommen abgezogen werden:
- Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen
- Ab dem 2. nicht selbsterhaltungsfähigen Kind je € 200,00

3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

   Veränderungen der Einkommens- und Familiensituation während des Arbeitsjahres sind bei der zuständigen Leitung umgehend bekanntzugeben. Diese führen zur Neuberechnung der Beiträge ab dem Eintritt der neuen Einkommensverhältnisse, frühestens aber ab dem der Meldung nachfolgenden Monatsersten.

4) Wenn Sie das Brutto-Familieneinkommen nicht bzw. nicht in einer angemessenen Frist nachweisen <u>(max. 4 Wochen ab Aufforderung durch die Einrichtungsleitung)</u> bzw. nachweislich nicht vollständig nachweisen, <u>erfolgt automatisch eine Beitragseinstufung zum vorgesehenen Höchstsatz der Elternbeiträge</u>.

5) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 OÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 3
Elternbeitrag

1) Elternbeitragspflicht besteht beim Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen:
   - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
   - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
   - für Horte und Schulkinder in alterserweiterten Gruppen
   - für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich

2) Außer dem monatlich zu zahlenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) und den unter § 9 angeführten „Sonstigen Beiträgen“ sind keine weiteren finanziellen Leistungen zu erbringen.

3) Der Elternbeitrag wird in der Krabbelstube und im Kindergarten für **11** geöffnete Monate, und im Hort für **10** geöffnete Monate berechnet und im Vorhinein per Bankeinzug eingehoben.

4) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für

   a) die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens eine Woche beträgt. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage angesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

   b) die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens eine Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen.

   c) die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen andauert.

5) Um den Betrieb im Kindergarten und Krabbelstube im Monat Juli aufrecht erhalten zu können, wird bei einer Abmeldung für diesen Monat der Elternbeitrag trotzdem verrechnet. Ausnahmen davon gibt es nur in Notsituationen. In diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister nach Absprache mit der Leitung.
   Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbetreuungseinrichtung an 2, 3 oder 5 Tagen in Anspruch genommen wird. Dabei sind verbindlich auch die Wochentage des Besuchs bekanntzugeben. Eine Änderung der Bekanntgaben ist während des Kindergartenjahres nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

6) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

7) Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert. Eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex gegenüber dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 4
Mindestbeitrag und Höchstbeitrag

1) Der Mindestbeitrag beträgt
   - für Kinder unter 3 Jahren **€ 53,00**
   - für Kinder über 3 Jahren **€ 46,00**

2) Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 und Abs. 4 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

3) Der Höchstbeitrag beträgt
- für Kinder unter 3 Jahren bei einer Betreuung
  - bis 30 WoStd. **€ 194,00**
  - ab 31 WoStd. **€ 257,00**

4) - für Kinder über 3 Jahren **€ 158,00**

5) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - Mindestbeitrag **€ 46,00**
  - Höchstbeitrag **€ 119,00**

§ 5
Geschwister- Abschläge

Für das 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, welches eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Krabbelgruppe, Hort) besucht, wird ein Geschwisterrabatt von 50 % festgesetzt.
Über den Besuch anderer Kinderbetreuungseinrichtungen ist der Leitung ein geeigneter Nachweis (siehe Anhang: Bestätigung Geschwisterrabatt) zu erbringen. Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigungen müssen rückerstattet werden.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2) für Kinder unter 3 Jahren:
   - 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
   - 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

2) Der Elternbeitrag gilt grundsätzlich für den Besuch an 4-5 Tagen pro Woche.
   - Für einen Besuch an 3 Tagen sind 75 % vom 5-Tages-Tarif festgesetzt.
   - Für einen Besuch an 2 Tagen sind 60 % vom 5-Tages-Tarif festgesetzt.

3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif

   - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und
   - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt

Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbetreuungseinrichtung an 2, 3, 4 oder 5 Tagen in Anspruch genommen wird. Gegebenenfalls wird eine Änderung im Folgemonat wirksam.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren

1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren die **keinen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben:
   - 3,0 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden (Kindergarten) bzw. bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern oder
   - 4,0% bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
   - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und
   - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt

   Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbetreuungseinrichtung an 2, 3 oder 5 Tagen in Anspruch genommen wird. Eine Änderung der Bekanntgabe ist während des Kindergartenjahres nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

§ 8
Kostenbeiträge bei nicht regelmäßigem Besuch

1) Wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 3 Abs. 3a OÖ Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (vereinbarte monatliche Besuchszeit wird um mehr als 20 % unterschritten) wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Höchstbeitrages gemäß § 4 eingehoben.

2) Ein Rechtfertigungsgrund liegt jedenfalls vor bei:
   a. Erkrankung des Kindes oder der Eltern
   b. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr oder
   c. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie)

3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 OÖ Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

§ 9
Sonstige Beiträge

1) Der Kostenbeitrag für die **Mittagsverpflegung** wird von der Marktgemeinde Frankenburg zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023 festgelegt und durch diese verrechnet. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Im Schuljahr 2022/2023 kostet das Mittagessen pro Portion € 3,10 inkl. 10 % Ust. (Richtwert).

2) Der Materialbeitrag wird in zwei Teilbeträgen jeweils im Oktober und im März des Betriebsjahres abgebucht. Der Materialbeitrag beträgt:

   Krabbelstube: € 85,00 pro Arbeitsjahr Basis 11 Monate, Abbuchung
   Kindergarten: € 104,50 pro Arbeitsjahr Basis 11 Monate, Abbuchung
   Hort: € 85,00 pro Arbeitsjahr Basis 10 Monate, Abbuchung

   Für einen unterjährigen Einstieg in die Kinderbetreuungseinrichtung wird ein im Verhältnis der Besuchsmonate zu geöffneten Monaten / Jahr aliquotierter Betrag eingehoben.

3) Für die Vormittagsjause wird in der Krabbelstube ein gestaffelter Jausenbeitrag abgebucht:
   3 Besuchstage → € 7,00 /Monat
   4 Besuchstage → € 9,00 /Monat
   5 Besuchstage → € 12,00 /Monat

   Der Rechtsträger behält sich vor, unterjährige Preisanpassungen durchzuführen.

4) Für die Begleitperson beim **Kindergartentransport** wird ein gesonderter Kostenbeitrag pro Familie verrechnet, dessen Höhe durch die Marktgemeinde Frankenburg festgelegt und direkt mit der Marktgemeinde verrechnet wird.
   Der Betrag beträgt monatlich **€ 16,--** inkl. 10% Ust. (Richtwert)

5) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist – Information an die Eltern erfolgt zeitgerecht.

§ 10
Gastbeiträge

Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb Frankenburg haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. **Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.**

§ 11
Inkrafttreten, Geltungszeitraum

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2023.

Sie behält auch im Falle von vereinsrechtlichen (Struktur-)Änderungen (ggf. auch auf über- oder untergeordneter (Träger-/Organisations-)Ebene) ihre Gültigkeit.

Frankenburg a. H., Mai 2022